

# Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) in abgegrenzten Gebieten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg im Breisgau vom 31.07.2025, Az: 580-8241.22.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde erlassen auf Grundlage des § 5 Pflanzengesundheitsgesetz (PflGesG) folgende

## Allgemeinverfügung

#### I. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Es wird ein abgegrenztes Gebiet ausgewiesen, bestehend aus einer Befallszone und einer Pufferzone. Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) betreffen die folgenden Gebiete:

Befallszone: Teile der Stadt Freiburg

Pufferzone: Teile der Stadt Freiburg, Gundelfingen, Heuweiler, Glottertal, Stegen, Merzhausen, Au, Ebringen, Umkirch und March

- Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und somit sowohl die Befalls-, als auch die Pufferzone, ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Die Abgrenzung des jeweiligen Gebietes ist auch in der auf der Internetseite des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (<a href="www.lkbh.de/bekanntmachungen">www.lkbh.de/japankaefer</a>).
- Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Japankäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte entsprechend geändert.

#### **II.REGELUNGEN**

## A Anordnungen in der Befallszone:

1.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen nur aus der Befallszone hinaus verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Anhangs VIII 2.1 der VO (EU) 2019/2072 erfüllt sind, siehe Anhang II.

- 1.2 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone hinaus ist verboten. Es können auf Antrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, Ausnahmen erteilt werden, sofern der Boden geeigneten Maßnahmen unterzogen wird.
- 1.3 Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Befallszone eingesetzt wurden, dürfen diese erst nach vorheriger Reinigung verlassen, so dass kein Risiko der Verschleppung von Erde besteht.
- 1.4 Vom 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten aus der Befallszone hinaus verboten, es sei denn
  - a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert

oder

b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb der Befallszone auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt

oder

c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb der Befallszone einer phytosanitäre Sicherheit bietenden Maßnahme unterzogen, welche vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, bewilligt wurde.

Die örtliche kommunale Sammelstelle für unbehandeltes Material innerhalb der Befallszone wird durch die jeweilige Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde bekanntgegeben.

- 1.5 Vom 01. Juni bis 30. September ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen verboten. Es können auf Antrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, unter Auflagen Ausnahmen für Sportrasenflächen erteilt werden.
- 1.6 Vom 01. Juni bis 30. September sind Ernteprodukte (Gemüse und Obst, Keltertrauben) vor der Verbringung aus der Befallszone visuellen Kontrollen auf einen Befall mit *P. japonica* zu unterziehen und gegen einen nachträglichen Befall mit *P. japonica* zu schützen, z. B. durch Abdecken.
- 1.7 Vom 01. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen. Wird Popillia japonica Newman oder werden Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, muss dieser den Pflanzenschutzdienst des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, benachrichtigen.

## B Anordnungen in der Pufferzone:

- 2.1 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes nur verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Anhangs III erfüllt sind.
- 2.2 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist verboten. Es können auf Antrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, Ausnahmen erteilt werden.
- 2.3 Vom 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten, es sei denn

a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert

oder

b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt

oder

c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes einer phytosanitäre Sicherheit bietenden Maßnahme unterzogen, welche vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, bewilligt wurde.

Die örtliche kommunale Sammelstelle für unbehandeltes Material innerhalb der Pufferzone wird durch die jeweilige Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde bekanntgegeben.

2.4 Vom 01. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen. Wird Popillia japonica Newman oder werden Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, muss dieser den Pflanzenschutzdienst des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, benachrichtigen.

#### **III.SOFORTIGER VOLLZUG**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBI. I S. 686 wird angeordnet.

#### IV. BEKANNTGABE & INKRAFTTRETEN

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### V. WIDERRUF/NEBENBESTIMMUNGEN

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### VI. VERÖFFENTLICHUNG

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und eine Karte zur Veranschaulichung der Überwachungszone können beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald unter <a href="https://www.lkbh.de/bekanntmachungen">www.lkbh.de/bekanntmachungen</a> oder <a href="https://www.lkbh.de/japankaefer.de">www.lkbh.de/japankaefer.de</a> eingesehen werden.

## Begründung

#### I. Sachverhalt

In der Stadt Freiburg wurden im Umfeld des Güterbahnhofareals Anfang Juli 2025 in Fallen mehrere Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) gefangen. Der Japankäfer ist als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt. Er schädigt über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume). Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, die Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Da der Japankäfer besonders große Schäden verursacht, wurde er außerdem als prioritärer Unionsquarantäneschädling gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/1702 eingestuft.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 legt Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung und zur Tilgung und Eindämmung fest. Bei Auftreten des Japankäfers ist unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Das abgegrenzte Gebiet setzt sich zusammen aus einer Befallszone, die den Bereich umfasst, wo der Japankäfer amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einer Breite von mindestens 1 km und einer befallsfreien Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus.

## II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4, Abs.7 Satz 1 und Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14.03.1972 in der Fassung vom 07.02.2023 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung außerhalb des Waldes zuständig. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Stadtkreises Freiburg ergibt sich aus § 29 Abs. 6 LLG. Im Wald ist für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes für das gesamte Land das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion, zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe vom 29.06.2010.

Rechtsgrundlage für die vorstehend angeordneten Maßnahmen ist § 5 PflGesG. Dabei wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über "Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union" zugrunde gelegt.

Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f dieses Gesetzes und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281 in der Fassung vom 20.12.2022) anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 des Pflanzenschutzgesetzes oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht.

Eine solche entsprechende Regelung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Weiter ist der Japankäfer als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Die Größe der Befallszone ergibt sich aus den Standorten der Käferfänge in der Stadt Freiburg. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor.

Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht wesentlich über den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt.

Die angeordneten Maßnahmen (1.1 -2.4) ergeben sich aus dem Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) und aus dem Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Baden-Württemberg (2024). Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584, im Sinne von § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und im Sinne von § 4 Abs. 2 PflGesG.

Die Anordnung der Maßnahmen orientiert sich an den verpflichtenden Vorgaben und steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die angeordneten Maßnahmen haben in der Pufferzone zunächst die Verhinderung von Ansiedlung und Verbreitung des Japankäfers zum Ziel. Innerhalb der Befallszone sind die Maßnahmen auf eine Tilgung des Schädlings ausgerichtet.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigen kann. Die Engerlinge können dabei insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen, während die Käfer Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen, wodurch u.a. auch Erträge im Wein-, Obst- und Ackerbau gefährdet würden. Daher besteht die dringende Notwendigkeit so früh wie möglich einen Befall durch Kontrollen festzustellen sowie durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Ein milderes Mittel, als die angeordneten Maßnahmen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die angeordneten Maßnahmen durch die Durchführungsverordnung 2023/1584 vorgegeben sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung der Ausbreitung des Japankäfers, stehen.

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Nach Artikel 8 der VO (EU) 2023/1584 kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn *P. japonica* auf Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

## III. Sofortiger Vollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (IV.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs.3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene

Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Unterbindung der Verbreitung des Japankäfers dazu dient, Wirtspflanzen sowie Wiesen,- und Rasenflächen zu schützen. Dieser Schutz liegt im öffentlichen Interesse, da ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Bekämpfen der Ausbreitung des Japan-käfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Land- und Forstwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr, der weiteren Ausbreitung des Japankäfers und damit der wahrscheinliche Eintritt von erheblichen Schäden an größeren Gebieten. Da sich der Schädling auch nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung des Japankäfers auf andere Weise nicht möglich ist.

## IV. Bekanntgabe/Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe und damit insbesondere die Unterbindung der weiteren Ausbreitung sowie des Befalls durch den Japankäfer erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

#### V. Widerruf/Nebenstimmung

Um der jeweiligen Entwicklung des Schädlings Rechnung zu tragen, darf diese Allgemeinverfügung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit einem Vorbehalt des Widerrufs sowie entsprechenden Nebenbestimmungen erlassen werden.

#### VI. Veröffentlichung

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald <a href="www.lkbh.de/japankaefer">www.lkbh.de/japankaefer</a> veröffentlicht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, soweit sie sich auf den Bereich außerhalb des Waldes bezieht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft, Europaplatz 3, 79206 Breisach am Rhein, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Freiburg eingelegt wird.

Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich auf den Bereich Wald bezieht, ist Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br. einzureichen.

#### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Werden Widerspruch oder Klage schriftlich eingelegt, so müssen diese innerhalb einer Monatsfrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Verwaltungsgericht Freiburg eingegangen sein.

Soweit im Rahmen der behördlichen Aufgaben erforderlich dürfen behördliche Vertreter, oder beauftragte Personen u. a. Grundstücke betreten, Proben nehmen und Auskünfte anfordern (§ 13 PflGesG)

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, § 16 Abs. 4 PflGesG.

Freiburg, den 31.07.2025

Freiburg, den 31.07.2025

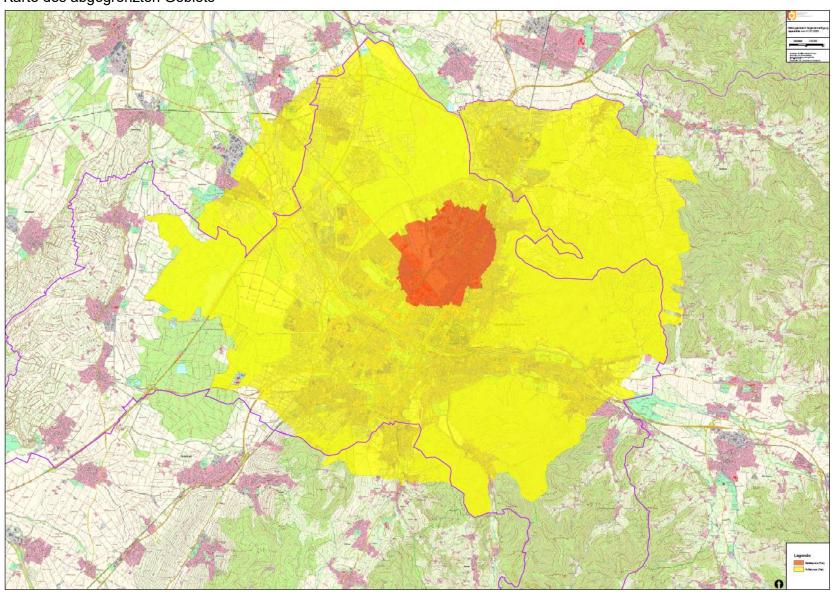
Gez.

Gez.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Dr. Christian Ante, Landrat

Regierungspräsidium Freiburg Christoph Göckel, FDir.; Stv. Leiter Referat 84; Abt. 8, Höhere Forstbehörde

**Anhang I:**Karte des abgegrenzten Gebiets



## Anhang II: Wortlaut des Anhangs VIII 2.1 der VO (EU) 2019/2072 (Auszug)

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:

a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurde.

oder

- b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurde:
- i) der einer jährlichen amtlichen Kontrolle und in den drei Monaten vor der Verbringung mindestens einer monatlichen Kontrolle auf Anzeichen von *Popillia japonica* Newman unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des Schädlings durchgeführt wurde, mindestens durch visuelle Kontrolle aller Pflanzen, einschließlich Unkraut, und durch Beprobung des Kultursubstrats, in dem die Pflanzen stehen,

und

- ii) der von einer mindestens 100 m breiten Pufferzone umgeben ist, in der *Popillia japonica* Newman nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
- iii) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurden,

und

- iv) dass die Pflanzen:
- so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen des Erzeugungsorts verhütet wird,

oder

- außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden, oder
- c) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde, und dass die Pflanzen:
- so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,

oder

— außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden,

- d) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden:
- i) die von der zuständigen Behörde eigens zur Erzeugung von Pflanzen zugelassen ist, die frei von *Popillia japonica* Newman sind,

und

ii) wo das Kultursubstrat durch geeignete mechanische Maßnahmen oder andere Behandlungen frei von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde,

und

iii) wo die Pflanzen geeigneten Maßnahmen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von *Popillia japonica* Newman sind,

und

iv) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von *Popillia japonica* Newman befunden wurden.

und

- v) dass die Pflanzen:
- so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch Popillia japonica Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,

oder

— außerhalb der Flugzeit von *Popillia japonica* Newman verbracht wurden.

## Anhang III:

Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

 die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet auf einer Produktionsfläche statt, die in physischer Isolation (insektensicher) gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde

oder

2. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm werden zwischen dem 01. Juni und 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf erhöhten Ablagen oder auf dem Boden auf versiegelten Flächen stehen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab 01. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab 01. Juni bis 30. September in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens viermal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Fläche unkrautfrei bleibt.